

Betreff: [BGH-Pressemitteilungen] Verurteilung wegen Mordes an Psychologin in Offenburg rechtskräftig
Von: BGH-Pressemitteilungen@newsletter.gsb.bund.de
Datum: 19.05.2026, 11:18

Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

Nr. 084/2026 vom 19.05.2026

Verurteilung wegen Mordes an Psychologin in Offenburg rechtskräftig

Beschluss vom 30. April 2026 – 1 StR 592/25

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen heimtückischen Mordes aus niedrigen Beweggründen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt sowie die besondere Schwere der Schuld festgestellt und die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten.

Nach den Feststellungen des Landgerichts fühlte sich der Angeklagte bei einer stationären Behandlung in einer psychiatrischen Klinik im Jahr 2021 von der damals in der Klinik tätigen Psychologin, dem späteren Opfer, nicht sachgerecht behandelt. In ihm reifte daher der Entschluss, die Psychologin für ihr Verhalten während der früheren Therapie zu bestrafen und zu töten. Der Angeklagte spürte daher den Arbeitsplatz der zuletzt in Offenburg in einer Praxis tätigen und zum Tatzeitpunkt schwangeren Psychologin auf und machte sich mit ihrem Tagesablauf sowie den äußeren Begebenheiten ihrer Arbeitsstelle vertraut. Am 11. Februar 2025 positionierte sich der Angeklagte nach Beendigung der Sprechstunde am Hinterausgang der Praxis und versetzte der überraschten Psychologin mit einem mitgeführten Messer in rascher Folge eine Vielzahl von Stichen, um sie zu töten. Die Psychologin verstarb innerhalb kurzer Zeit an den schweren Verletzungen.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten verworfen, weil die Nachprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler zu seinem Nachteil ergeben hat. Das Verfahren ist damit rechtskräftig abgeschlossen.

Vorinstanz:

Landgericht Offenburg - Urteil vom 26. August 2025 - 1 Ks 301 Js 3164/25

Karlsruhe, den 19. Mai 2026

Pressestelle des Bundesgerichtshofs
76125 Karlsruhe
Telefon (0721) 159-5013
Telefax (0721) 159-5501

Über den folgenden Link können Sie den Newsletter wieder abbestellen.

[Newsletter abbestellen](#)

Herausgeber: Pressestelle des Bundesgerichtshofs, 76125 Karlsruhe

Textübernahme oder Abdruck nur mit Quellenangabe "Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs vom gestattet.

Link zur Pressemitteilung: <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/2026084.html>